sia

forum maneco

Wettbewerbe und Ausschreibungen

Jean-Pierre Wymann

Mitglied der Wettbewerbskommission SIA

18. November 2015



Übersicht

Beschaffungsrecht

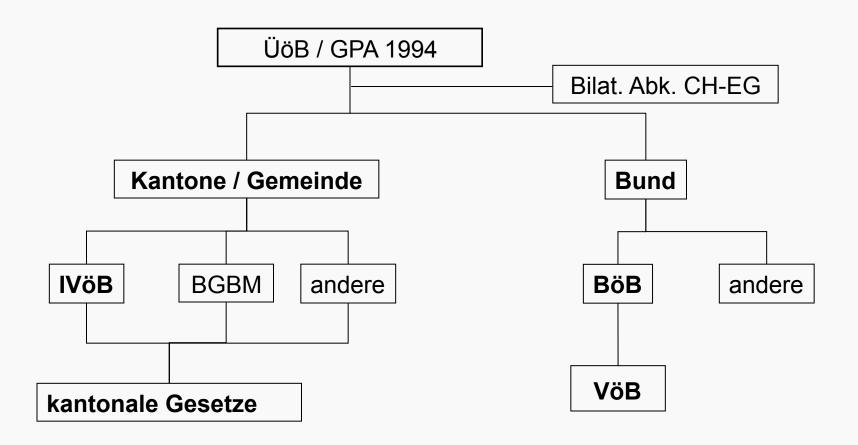
Ordnungen SIA

- Wettbewerbe (SIA 142)
- Studienaufträge (SIA 143)
- Leistungsofferten (SIA 144)

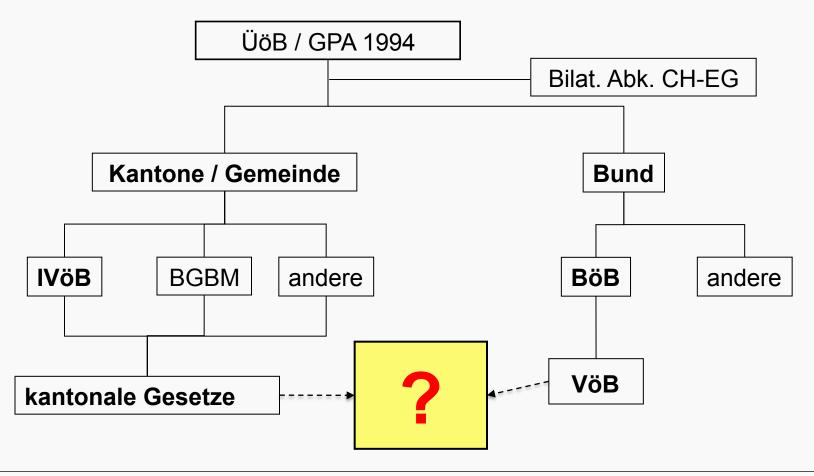
Grundsätze der Ordnungen



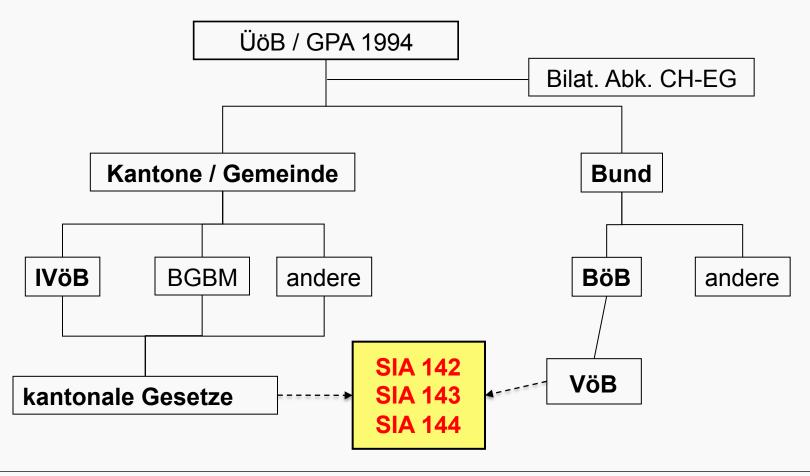
Beschaffungsrecht













Ordnungen sind Vertragsnormen

Ordnungen gelten nur, wenn Vertragsparteien es festlegen

Ordnungen gelten subsidiär zum Beschaffungsrecht



Geschichte

| 1877 | Grundsätze über das Verfahren bei öffentlichen Konkurrenzen |
|------|---|
| 1998 | Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe SIA 142 |
| 2009 | Revision Ordnung für Wettbewerbe SIA 142 |
| | Neue Ordnung für Studienaufträge SIA 143 |
| 2013 | Neue Ordnung für Leistungsofferten SIA 144 |



Wettbewerb

Ordnung SIA 142

- beste Lösung
- anonyme Durchführung





Studienauftrag

Ordnung SIA 143

- beste Lösung
- mit Dialog





Leistungsofferte

Ordnung SIA 144

- beste Leistung
- funktional oder
- mit detailliertem Pflichtenheft
- ohne Lösungsansätze





| | | Beschaffungsformen | | | |
|------------------|------------|--------------------|----------------|---------------------------------|---------------------------------------|
| | | lösungsorientiert | | leistungsorientiert | |
| | | Wettbewerb | Studienauftrag | Leistungsofferte | |
| | | anonym | Dialog | funktionale Leistungsofferte | Leistungsofferte über Pflichteheft |
| Verfahrensarten* | offen | х | - | Х | х |
| | selektiv | х | Х | Х | х |
| | Einladung | х | Х | Х | х |
| Ver | freihändig | Gewinner | Gewinner | - | - |

^{*} Für öffentliche Bauherrn gelten bei der Wahl der Verfahrensart die gesetzlichen Vorschriften.



1. Gleichbehandlung und Transparenz



- Gleichbehandlung und Transparenz anerkannte Grundprinzipien des öffentlichen Beschaffungswesens
- Gleichbehandlung der Teilnehmer anonyme Durchführung
- Transparenz des Verfahrens
 "Spielregeln" bekannt gegeben
 "Spielregeln" nicht ändern



2. Auftrag



2. Auftrag

- Wettbewerb
 Gewinner erhält einen Auftrag oder wird entschädigt
- Studienauftrag
 Alle Teilnehmer werden entschädigt und der Gewinner kann einen Auftrag erhalten



2. Auftrag

Ansprüche aus Wettbewerben und Studienaufträgen:

- Reduktion des Auftrags
- Vergabe an Dritte
- Weiterverwendung des Siegerprojekts
- Verzicht auf Realisierung



3. Vorbereitung



3. Vorbereitung

- Machbarkeit der Aufgabe
- Möglichst offene Aufgabenstellung



4. Fachkompetente und unabhängige Beurteilung



4. Fachkompetente und unabhängige Beurteilung

Objektive Beurteilung

- Mehrheit der Jurymitglieder sind Fachleute
- Mindestens die Hälfte der Fachleute sind unabhängig



4. Fachkompetente und unabhängige Beurteilung

- Mehrheit der Jurymitglieder sind Fachleute
- Mindestens die Hälfte der Fachleute sind unabhängig

Das kleinste Preisgericht besteht aus:

- 2 Fachpreisrichtern
- 1 Sachpreisrichter
- 1 Ersatz (Fachpreisrichter)



4. Fachkompetente und unabhängige Beurteilung

Befangenheit und Ausstandsgründe Am Wettbewerb darf nicht teilnehmen, wer zu Jurymitgliedern oder Experten in einem

- Anstellungs-,
- Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis steht,
- mit diesen nahe verwandt ist, oder
- den Wettbewerb begleitet.



5. Anforderungen



5. Anforderungen

Von den Teilnehmern soll nur verlangt werden, was

- zum Verständnis der Beiträge notwendig ist,
- fachlich kompetent beurteilt werden kann und
- für den Entscheid relevant ist



5. Anforderungen

Von den Teilnehmern soll nur verlangt werden, was

- zum Verständnis der Beiträge notwendig ist,
- fachlich kompetent beurteilt werden kann und
- für den Entscheid relevant ist

Bearbeitungszeit

- ab Bezug der Unterlagen 90 Tage
- ab Fragenbeantwortung 60 Tage



6. Preise und/oder Entschädigungen



- 6. Preise und/oder Entschädigungen
- Wettbewerb
 Rangierte Beiträge erhalten Preis oder Ankauf
- Studienauftrag
 Alle Teilnehmer erhalten eine Entschädigung



7. Urheberrechte



7. Urheberrechte

Urheberrechte verbleiben bei den Teilnehmern

Nutzungsrechte können abgetreten werden, wenn

- Urheber fair entschädigt wird
- Urheber damit einverstanden sind



7. Urheberrechte

Urheberrechte verbleiben bei den Teilnehmern

Nutzungsrechte können abgetreten werden, wenn

- Urheber fair entschädigt wird
- Urheber damit einverstanden sind

Zwang zur Abtretung der Urheberrechte verletzt den Grundsatz von Treu und Glauben und schadet der notwendigen Vertrauensbildung für die weitere Zusammenarbeit.



- 1. Gleichbehandlung und Transparenz
- 2. Auftrag
- 3. Vorbereitung
- 4. Fachkompetente und unabhängige Beurteilung
- 5. Anforderungen
- 6. Preise und/oder Entschädigungen
- 7. Urheberrecht



Vielen Dank!

www.sia.ch/142i ...

